



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0015/14/4.4.1

16. April 2014

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Errichtung der neuen Ammoniakentladung und -lagerung
Bau 508 und 509**

2. Teilgenehmigung

- Neuer Standort Ammoniakentladung und Mechanische Fertigstellung -



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen.....	4
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz. 4	
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	4
III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	5
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	5
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	5
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	5
III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora ...	5
III.10 Festsetzungen hinsichtlich des Eisenbahnrechts	6
IV. Hinweise.....	7
V. Begründung.....	9
V.1 Allgemeiner Sachverhalt	9
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	10
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	11
VI. Kostenentscheidung.....	12
VII. Rechtsmittelbelehrung	13
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	14
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	15



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien - neuer Standort der Ammoniakentladung und mechanische Fertigstellung der neuen Ammoniakentladung und -lagerung (Bau 508 und 509)

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30, Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14, geändert werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.
- Plangenehmigung gemäß § 18 AEG.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

NH3- Entladung und Lagerung

Der 2. Teilantrag umfasst die Errichtung der Ammoniakentladung an einem anderen Ort sowie die mechanische Fertigstellung an der Ammoniakentladung und -lagerung (Bau 508, 509) durch

- die Errichtung der Ammoniak-Entladung an einem ca. 60 m westlich des ursprünglich geplanten Standortes,
- die Anpassung der vorhandenen Gleissperre,
- das Versetzen in Richtung Westen und Anpassen der Seilrangieranlage,
- die mechanische Fertigstellung der Ammoniakentladung und -lagerung (Verlegung der Rohrleitungen und Verkabelung der EMSR).

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

III.1.1 Der Bescheid über die 2. Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder weitergehende Anforderungen in den weiteren Teilgenehmigungen/der Betriebsgenehmigung gestellt werden können.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die der 1. Teilgenehmigung vom 18.12.2013, Az.:500-53.0045/13/4.4.1, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Bautechnische Nachweise sind als Prüfbericht vor Baubeginn vorzulegen.

Brandschutz

III.3.2 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind keine Festsetzungen erforderlich.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Störfall

III.4.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind keine Festsetzungen erforderlich.

Immissionsschutz

III.4.2 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind keine Festsetzungen erforderlich.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind keine Festsetzungen erforderlich.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

III.6.1 Das anfallende Niederschlagswasser muss im Zuge einer späteren Entflechtung der Werkskanalisation separat abgeleitet werden.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

III.7.1 Die Erdarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt ☎ 169-4122) spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zuzuleiten.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

III.8.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Maßnahmen anzupassen.

III.8.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora

III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens sind keine Festsetzungen erforderlich.

III.10 Festsetzungen hinsichtlich des Eisenbahnrechts

- III.10.1 Baubeginn und Bauende des Vorhabens im Bereich der Bahnanlagen sind dem Eisenbahnbetriebsleiter der Ruhr Oel GmbH nachweislich anzuzeigen.
- III.10.2 Sofern die Bauarbeiten die Betriebssicherheit der Bahnanlagen der Ruhr Oel GmbH beeinträchtigen,
- sind die Bauarbeiten mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der Ruhr Oel GmbH nachweislich abzustimmen.
 - sind die ggf. erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (z. B. bei ggf. erforderlichen Kranbewegungen über bzw. im Gefahrenbereich der Gleisanlage etc.) während der Bauausführung in Abstimmung mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der Ruhr Oel GmbH zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben.
- III.10.3 Sofern im Zusammenhang mit dem Vorhaben Bauwerke bzw. Baubehelfe (z.B. Fundamente (für Seilzuganlage u.a.), Spundwände, Baugruben, etc.) im Einflussbereich der Gleisanlage oder die Abfangung von Eisenbahnlasten (z. B. im Bereich von Baugruben) erforderlich werden, so dürfen diese Vorhaben nur nach Ausführungsunterlagen (Zeichnungen mit zugehöriger statischer Berechnung), die von einem zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sind, errichtet werden. Die im zugehörigen Prüfbericht ggf. gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfingenieurs für Baustatik).
- III.10.4 Die Auflagen und Hinweise des Prüfberichts zum statischen Nachweis der Sammelgrube der NH₃-Entladung (Prüf- Nr.: 6373 vom 25.03.2014) der Prüfers Dipl.-Ing. Oliver Hennig sind bei der Bauausführung zu beachten.
- III.10.5 Errichtung / Verlängerung der Seilzuganlage im Gleis 6:
- III.10.5.1 Durch ortsfeste Teile der Anlage darf der gemäß Anlage A zu § 8 Abs. 1 BOA vorgeschriebene Regellichtraum nicht eingeschränkt werden. Ferner müssen benötigte Arbeitswege freigehalten werden.
- III.10.5.2 Mit geschlossenem Seilzug ausgerüstete Seilzuganlagen müssen mit Notenschalter und selbsttätig wirkender Bremse ausgerüstet sein, damit angehängte Lasten sicher stillgesetzt werden können. Bei Spillanlagen mit offenem Seilzug sind vor dem Einschalten Maßnahmen zu treffen, durch die die zu bewegenden Fahrzeuge am vorgesehenen Halteplatz sicher angehalten werden können.
- III.10.5.3 Die elektrische Ausrüstung muss den einschlägigen DIN-/VDE-Bestimmungen entsprechen.
- III.10.5.4 Bei Verwendung einer Funkfernsteueranlage ist diese in Anlehnung an die „Bedingungen für die Gestaltung von Funkfernsteueranlagen für Triebfahrzeuge der nichtbundeseigenen Eisenbahnen“ zu betreiben und wiederkehrend zu untersuchen.

- III.10.5.5 Das Bewegen von Schienenfahrzeugen mit der Seilzuganlage ist gemäß §§ 23 Abs. 3 und 29 Abs. 10 der BOA durch eine besondere Anweisung zu regeln.
- III.10.5.6 Die Anlage muss gegen unbefugtes Ingangsetzen gesichert werden können.
- III.10.5.7 Die Seilzuganlage ist gemäß § 21 Abs. 4 BOA betriebssicher zu unterhalten und planmäßig wiederkehrend zu untersuchen. Die Untersuchungen und ggf. Fristverlängerungen sind von sachverständigen Bediensteten oder anderen Sachverständigen in einem Prüfbuch gemäß § 21 Abs. 8 BOA zu bescheinigen.
- III.10.5.8 Die Seilzuganlage ist vor Inbetriebnahme gemäß § 21 Abs. 3 BOA von einem sachverständigen Bediensteten des Anschlussinhabers oder einem anderen Sachverständigen, die hierfür von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind, abzunehmen. Die Abnahme ist zu dokumentieren.
- III.10.6 Vor Inbetriebnahme der NH3 Verladeeinrichtung ist antragsgemäß (durch den Eisenbahnbetriebsleiter) ein technisch / organisatorisches Sicherheitskonzept (insbesondere Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung des Auffahrens auf Eisenbahnfahrzeuge während Be- bzw. Entladevorgängen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung des Regellichtraums gem. § 8 BOA bei Fahrzeugzustellungen in den Bereich der Verladeeinrichtungen einschließlich der Sicherstellung der profilmfreien Positionierung der Verladeeinrichtungen) zur Nutzung der Verladeeinrichtung aufzustellen und allen am Verladevorgang beteiligten Mitarbeitern nachweislich bekanntzugeben. Es wird empfohlen das v. g. Sicherheitskonzept mit der zuständigen Berufsgenossenschaft abzustimmen.
- III.10.7 Die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst ist den geänderten Betriebsverhältnissen anzupassen. Die Mitarbeiter im Eisenbahnbetriebsdienst sind hierüber nachweislich zu unterrichten.
- III.10.8 Die sach-, fach- und antragsgemäße Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Landeseisenbahnverwaltung durch den Antragsteller / den Eisenbahnbetriebsleiter des Antragstellers, unter Bestätigung der Einhaltung der v. g. Punkte III.10.1 bis III.10.7, schriftlich anzuzeigen.

IV.

Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen.
- IV.8 Bei der Bauausführung sind die die Oberbaurichtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen mit Anhang (Obri NE und Az Obri NE) sowie die „Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.1966 zu beachten.
Auf die Beachtung des § 8 BOA (Umgrenzung des lichten Raumes) wird ausdrücklich hingewiesen.
- IV.9 Auf die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV), hier insbesondere BGV A1 / VBG 1 „Allgemeine Vorschriften“, BGV D 30 „Schienenbahnen“ und BGV D 33 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, wird hingewiesen.
- IV.10 In Anwendung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist unter bestimmten Voraussetzungen (Gefährlichkeit und Menge der eingesetzten Stoffe) ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Dieser Bericht ist zukünftig Bestandteil der Antragsunterlagen zum Antrag gemäß § 16 BImSchG und muss spätestens vor Inbetriebnahme vorliegen.
Gemäß der IED-Richtlinie ist vom Antragsteller zu prüfen, ob eine Pflicht zur Erstellung eines solchen Ausgangszustandsberichts erfüllt ist.
Das Ergebnis der Prüfung ist den Antragsunterlagen hinzuzufügen. Falls ein AZB zu erstellen ist, ist dieser spätestens vor Inbetriebnahme vorzulegen.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Allgemeiner Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 19.12.2013 (Eingang am 03.01.2014) legten Sie mir die Änderungsmaßnahmen gemäß §§ 6, 8 und 16 BImSchG an der neuen Ammoniakentladung und -lagerung (Bau 508 und 509) am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen wurden am 27.03.2014 vorgelegt.

Gegenstand dieser 2. Teilgenehmigung ist die mechanische Fertigstellung der neuen Anlagenteile sowie die Errichtung der neuen Ammoniakentladung an einem anderen Standort.

Der Betrieb der geänderten Anlage soll im Rahmen einer dritten Teilgenehmigung genehmigt werden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereiche Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Dezernat 25 (Verkehr)
- Landeseisenbahnverwaltung Essen.

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Die Ruhr Oel GmbH betreibt an den Standorten Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst zwei Mineralölraffinerien, die durch standortübergreifende Produktströme produktionstechnisch miteinander verbunden sind. Im Rahmen des Margin Improvement Programm (MIP) ist geplant, die Effizienz beider Raffinerien zu erhöhen, die vorhandene Anlagenkapazität besser auszunutzen und bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel, erzeugt werden.

Die höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte soll durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau in der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagenbetriebs vorsehen, erreicht werden.

Diese Änderungen betreffen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Als Teil des umfassenden Programms zur Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie (MIP-Projekt) ist nun geplant, die Ammoniakproduktion am Standort Scholven einzustellen. Die noch für die Eigenversorgung des Standorts und die Versorgung des benachbarten Kraftwerks erforderliche Ammoniakmenge soll zukünftig extern eingekauft werden. Zur Entladung des mittels Kesselwagen angelieferten druckverflüssigten Ammoniaks ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Ammoniak-Entladestation und neuer, deutlich kleinerer Ammoniaklagerbehälter geplant

Die im Rahmen dieser 2. Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen umfassen nur die Errichtung der neuen Ammoniakentladung an einem anderen Standort sowie die mechanische Fertigstellung der neuen Ammoniakentladung und -lagerung (Bau 508 und 509).

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, Hinweise und einen Vorbehalt, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Dieser Vorprüfung wurde bereits beim Antrag zur 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 18.12.2013, Az.: 500-53.0045/13/4.4.1) durchgeführt. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.



VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. € 11.835.457,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten € degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (11.835.457 - 500.000)$ 36.756,37 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 38.993,50 € festzusetzen.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung 38.993,50 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$38.993,50 \text{ €} - 30 \% =$ 27.295,45 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 27.295,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
IBAN: DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC: WELADEDDE333
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086RUHROEL**
Zahlungsgrund: Genehmigung 500-53.0015/14

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.



VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Reineke



Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0015/14/4.4.1

1.	Anschreiben vom 19.12.2013	3 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3.	BImSchG-Formulare 1	4 Blatt
4.	Bauantragsunterlagen	12 Blatt
5.	Brandschutzkonzept Nr: WY 12 7008 vom 07.01.2014	58 Blatt
6.	Topographische Karte 1:25.000	1 Blatt
7.	Werklageplan	1 Blatt
8.	Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
9.	Flurkarte	1 Blatt
10.	Übersichtsplan neue NH3-Entladung	1 Blatt
11.	Schreiben des Dipl.-Ing. Joachim Lücke vom 21.03.2014	1 Blatt
12.	Lageplan Ammoniak Entladung und -lagerung zum Schreiben des Dipl.-Ing. Joachim Lücke vom 21.03.2014	1 Blatt
13.	Lageplan Ammoniak Entladung und -lagerung Stand 20.12.2014	1 Blatt
14.	Stahlbauübersicht - Grundrisse Teil 1	1 Blatt
15.	Stahlbauübersicht - Schnitte Teil 1	1 Blatt
16.	Stahlbauübersicht - Grundrisse und Schnitte Teil 2	1 Blatt
17.	Betonfläche - Grundriss	1 Blatt
18.	Betonfläche - Schnitte	1 Blatt
19.	Verladebereich mit Gleiswanne und Überdachung	1 Blatt
20.	Kostenermittlung	2 Blatt
21.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Gleiswanne	1 Blatt

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0015/14/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elekt-

	ronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556, 3557)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)